

Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung

Merkblatt für Mandanten



Jörg Peter Schmidt

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Familienrecht

Ehe- und Familienrecht · Erbrecht · Miet- und
WEG-Recht · Kaufrecht · Verkehrsrecht

Geschäftsstelle
Meinerzhagen
(Notariat):

Lindenstraße 6
58540 Meinerzhagen
Tel.: 02354 - 5018

Geschäftsstelle
Plettenberg:

An der Lohmühle 11
58840 Plettenberg
Tel.: 02391 - 1814

Mail: kanzlei@kanzlei-schmidt.org
Homepage: www.kanzlei-schmidt.org

Vorbemerkung

Fast jeder weiß, dass man die Verteilung seines Vermögens nach dem Tod durch **Testament** regeln kann und insoweit „Vorsorge“ für die **Zeit nach dem Tod** treffen kann.

Weniger bekannt ist jedoch die Möglichkeit, für die **Zeit „vor dem Tod“** Vorkehrungen zu treffen und zwar für den Fall, dass man **aufgrund gesundheitsbedingter oder altersbedingter Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden oder kundzutun**. Mit diesen Möglichkeiten der Vorsorge beschäftigt sich das vorliegende Merkblatt. Es kann die notarielle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, diese jedoch vorbereiten und Ihnen die Suche nach der richtigen Alternative der Vorsorge erleichtern.

Durch eine **Vorsorgevollmacht sichern** sie ihre **Selbstbestimmung**. Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen einmal nicht mehr in der Lage sind für sich selbst zu entscheiden, sieht das Gesetz vor, dass **vom Gericht ein Betreuer bestellt** wird, der ihnen diese Entscheidungen abnimmt. Dies **kann durch eine Vorsorgevollmacht vermieden werden**, da dann der von ihnen eingesetzte Bevollmächtigte und nicht ein vom Gericht bestimmter Betreuer ihre Angelegenheiten regeln kann.

Oftmals werden ältere Mitbürger – im Bereich des Testamentes ebenso wie bei der Vorsorgevollmacht – mit der Bemerkung vorstellig, dass Sie jetzt „älter“ seien und nunmehr eine Vorsorgevollmacht „benötigen“. Ebenso wie für das Testament gilt jedoch auch bei der Vorsorgevollmacht, dass diese **nicht nur für die ältere Generation gedacht** ist, denn einen Unfall oder eine schwere Krankheit, die zum Eintritt des Vorsorgefalls führt, kann uns in jedem Alter ereilen. Das Thema ist also nicht nur etwas für Ältere! Hierzu ein Beispiel: Mit dem Erreichen der Volljährigkeit endet die elterliche Sorge. Ohne ausdrückliche Zustimmung darf ein Arzt den Eltern grundsätzlich keine Auskünfte mehr erteilen. Dies ergibt sich aus der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber den nächsten Angehörigen, einschließlich Eltern, wenn das Kind volljährig ist. Wenn die Eltern dennoch informiert werden sollen, muss das volljährige Kind dem Arzt eine schriftliche Schweigepflichtentbindung erteilen. Ohne eine solche Einwilligung darf der Arzt keine Informationen weitergeben, auch nicht über allgemeine gesundheitliche Belange. Was aber ist, wenn das Kind aufgrund Bewusstlosigkeit hierzu nicht mehr in der Lage ist. In diesem Fall würde eine Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten zugunsten Eltern weiterhelfen.

Die Ausführungen behandeln zunächst (Abschnitt I) das gesetzlich vorgesehene Modell der „Betreuung“, das durch die in diesem Merkblatt vorgestellten Vorkehrungen ersetzt und überflüssig wird. In Abschnitt II wird die Betreuungsverfügung im eigentlichen Sinn erläutert, in Abschnitt III die im Zentrum der Überlegungen stehende sogenannte „Vorsorgevollmacht“. Abschnitt IV befasst sich schließlich mit sogenannten „Patientenverfügungen“. In Abschnitt V gehe ich kurz auf die Bestattungsverfügung und bestimmte Spezialvollmachten ein. Der letzte Abschnitt VI beschäftigt sich mit der Frage, wie die einzelnen Elemente ggf. in einer Urkunde kombiniert werden können.

I. gesetzliche Betreuung

Fehlt einer volljährigen Person die Geschäfts- und/oder Einsichtsfähigkeit zumindest teilweise, ist sie betreuungsbedürftig, so dass ihr (auch ohne ihren Antrag, also von Amts wegen) ein sogenannter **„Betreuer“ zu bestellen** wäre (§ 1814 BGB). Sofern Angehörige bereit und in der Lage sind, das Amt eines Betreuers zu übernehmen, werden diese in aller Regel zum Betreuer bestellt. Entgegen einer häufig anzutreffenden Fehlvorstellung ermächtigt jedoch die bloße Angehörigeneigenschaft für sich zu keinerlei Handlungen oder Erklärungen für den Betroffenen! Erst seit dem 01.01.2023 ist gesetzgeberisch in § 1358 BGB ein **befristetes Notvertretungsrecht** (auf 6 Monate) **des Ehegatten** in gesundheitlichen Angelegenheiten verankert.

Der **Betreuer übernimmt** im Rahmen des ihm durch das Betreuungsgericht übertragenen Aufgabenkreises, der für jeden Einzelfall festzulegen ist und sich aus seiner Bestallungsurkunde ergibt, ähnlich dem Vormund für Minderjährige, die **Rolle eines gesetzlichen Vertreters** (in gleicher Weise

wie Eltern ihr minderjähriges Kind vertreten können), § 1823 BGB. Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch das Amtsgericht, Abteilung Betreuungsgericht, das auch zahlreiche besonders weitreichende oder risikobehaftete Rechtsgeschäfte (z. B. Grundstücksveräußerungen, Einwilligung in risikobehaftete Operationen etc.) genehmigen muss. Bei Geschäften zwischen dem Betreuer und dem Betreuten muss ein Ergänzungspfleger oder ein weiterer Betreuer bestellt werden. **Der Betreuer ist gegenüber dem Betreuungsgericht berichtspflichtig** und hat ein Vermögensverzeichnis zu errichten und laufend dem Betreuungsgericht vorzulegen. Bestimmte Rechtsgeschäfte, etwa Schenkungen (auch an Kinder des Betreuten in vorweggenommener Erbfolge) kann er gar nicht vornehmen.

Sofern es sich um einen Berufsbetreuer (z. B. Rechtsanwalt) oder einen Amtsbetreuer bzw. Vereinsbetreuer (Mitglied eines Betreuungsvereins) handelt, erhält er für die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben eine **Vergütung**.

Der Betreuer erhält nach seiner Bestellung eine sogenannte „**Bestallungsurkunde**“, den er bei Rechtsgeschäften aller Art zum Beweis seiner Vertretungsmacht vorlegen muss und in dem auch etwaige Befristungen sowie der Umfang seiner Betreuungsbefugnis niedergelegt sind (Beispiel: Vermögenssorge, Bestimmung des Aufenthaltsorts, Gesundheitsfürsorge, Postüberwachung etc.)

Derzeit sind deutlich über eine Million Betreuungsverfahren anhängig. Die Gerichte sind dadurch in hohem Maße belastet.

Gemäß § 1814 Abs. 3 Nr. 1 BGB ist die Anordnung einer Betreuung nachrangig gegenüber der eigenen Vorsorge, und zwar in rechtlicher Hinsicht bei Vorhandensein einer sogenannten „Vorsorgevollmacht“ (hierzu nachstehend III). Der Betroffene hat es also in der Hand, selbständig zu entscheiden, wer und in welcher Weise für ihn tätig werden soll.

II. Betreuungsverfügung

Als Ausfluss der vorrangig zu beachtenden eigenen Vorsorge ermöglichen es § 1816 Abs. 2 BGB und § 1821 BGB sowohl hinsichtlich der Person des auszuwählenden Betreuers als auch hinsichtlich der Maßnahmen, die der Betreuer treffen soll, Bestimmungen zu treffen, die das Betreuungsgericht und den Betreuer binden. Eine Abweichung ist nur dann gestattet, wenn diese Anweisungen dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen oder anzunehmen ist, dass er an ihnen nicht mehr festhalten würde. Eine solche Betreuungsverfügung kann beispielsweise die **Benennung der Person enthalten, die zum Betreuer bestellt werden soll**, bzw. eine Ersatzperson, die in zweiter Linie berufen ist, wenn der „Wunschkandidat“ zur Übernahme des Ehrenamts einer Betreuung nicht in der Lage oder bereit ist. **Inhaltlich können Anweisungen enthalten sein** beispielsweise zur **Wahl des Pflegegeheims**, in das der künftig zu Betreuende aufgenommen werden möchte, zur **Ausgestaltung des Lebensalltags**, zu finanziellen Fragen (Beibehalten des bisherigen Lebensstandards / der bisherigen Spendenpraxis etc.) zur Auflösung der Wohnung (Möbelübergabe an bestimmte Personen) und zur Art und Weise der medizinischen Behandlung etc.

Einer bestimmten Form bedarf die Betreuungsverfügung nicht. Wenn Betreuungsverfügungen zusammen mit einer notariellen Vorsorgevollmacht (hierzu sogleich nachstehend III) getroffen werden, werden sie jedoch in aller Regel notariell (kostenneutral) mitbeurkundet.

III. Vorsorgevollmacht

Anders als die vorstehend II vorgestellte „Betreuungsverfügung“ macht die Vorsorgevollmacht im eigentlichen Sinn die Anordnung einer (rechtlich stärker mit Eingriffen versehenen) Betreuung jedenfalls für den in der Vollmacht geregelten Bereich entbehrlich, solange der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse auch tatsächlich und ausreichend wahrnimmt. Die **Vorsorgevollmacht ermächtigt also eine Person Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle und (bis auf wenige Ausnahmen) auch ohne Einschaltung des Gerichts diejenigen Maßnahmen vorzunehmen, die Sie in der Vollmacht benennen**. Es versteht sich von selbst, dass eine Vorsorgevollmacht nur dann

erteilt werden sollte, wenn an der Integrität und Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten keinerlei Zweifel bestehen.

Folgende Einzelfragen sollen im Überblick behandelt werden:

1. Form der Vollmacht

Eine gesetzliche **Formvorschrift für Vorsorgevollmachten besteht** grundsätzlich **nicht**. Nach § 167 Abs. 2 BGB bedarf eine Vollmacht ausdrücklich auch nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft, bei dem die Vertretung erfolgen soll. Allerdings empfiehlt sich zu Beweis Zwecken zumindest die schriftliche Erteilung der Vollmacht. Sofern die Vollmacht jedoch auch zur **Verfügung über Grundbesitz** berechtigen soll, über **GmbH-Geschäftsanteile** oder zu sonstigen Maßnahmen, bei denen die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorgeschrieben ist (z. B. Anmeldungen zum Handelsregister, Ausschlagung einer Erbschaft), muss sie notariell beglaubigt oder (wenn die Vollmacht besonders weitreichend ausgestaltet ist, z. B. nur eingeschränkt widerruflich oder mit der Befugnis zum In-sich-Geschäft versehen, also unter Ausschluss des § 181 BGB erteilt), gar notariell beurkundet sein. Dies hängt mit der Formstrenge des Grundbuch- und Registerrechts zusammen (§ 29 Abs. 1 GBO, § 12 Abs. 1 und 2 HGB). Auch für Erbausschlagungen ist zumindest eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich (§ 1945 Abs. 3 BGB). Ferner ist zu bedenken, dass – auch wenn die **notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben** ist – für beurkundete Vollmachten bestimmte Erleichterungen gelten und sie **im Rechtsverkehr eine größere Akzeptanz** erfahren, da der Notar auch Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit im Zeitpunkt der Beurkundung (§ 11 Beurkundungsgesetz) der Vollmacht trifft. So heißt es auch in den **Hinweisen und Empfehlungen der Bundesärztekammer** zum Umgang mit Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen im ärztlichen Alltag vom 25.10.2018, dass **bei beurkundeten Vollmachten Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers so gut wie ausgeschlossen** sind. Der Beweiswert spricht daher neben der größeren Flexibilität eindeutig für die Beurkundung der Urkunde.

2. Umfang der Vollmacht

Zu unterscheiden ist das Tätigwerden des Bevollmächtigten im sogenannten „**rechtsgeschäftlichen Bereich**“, den man klassischerweise mit einer Vollmacht in Verbindung bringt (Beispiel: Banküberweisungsvollmacht, Vollmacht zum Abschluss von Verträgen, Auftreten vor Gericht etc.) - einerseits - und die Vollmacht in Entscheidungen der **Gesundheitsfürsorge**, z. B. die Einwilligung in Operationen oder riskante Medikamentenbehandlung, die Entscheidung über den Aufenthaltsort, die Einweisung in ein Altenheim, etc. - andererseits. Seit 1999 kann eine Vorsorgevollmacht für beide Bereiche erteilt werden (also - vereinfacht gesprochen - sowohl die Vermögenssorge als auch die Personensorge umfassen). Dies ist die Regel, zumal beide Bereiche in der Praxis sich überschneiden (Beispiel: Entscheidung über die Heimunterbringung = gesundheitliche Fürsorge, Abschluss des Heimvertrags = rechtsgeschäftliche Maßnahme).

Während im **Bereich der Vermögenssorge**, also für rechtsgeschäftliche Erklärungen, eine pauschale Bevollmächtigung ausreicht, also auch eine sogenannte „**Generalvollmacht**“ erteilt werden kann, die für alle Rechtsgeschäfte gilt, bei denen überhaupt eine Stellvertretung möglich ist, muss im **Bereich der Personen- und Gesundheitsvorsorge** der **Umfang zumindest hinsichtlich besonders gravierender Maßnahmen** (Unterbringung, Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die schwerwiegende Folgen haben können, oder deren Untersagung, ärztliche Zwangsmaßnahmen, Einlieferung in ein Krankenhaus etc.) „**ausdrücklich**“ **genannt werden**, vgl. §§ 1829 Abs. 5, 1831 Abs. 5 BGB und auch § 1832 Abs. 5 BGB, sog. **Zitiergebot**. Darüber hinaus bedarf es aber im deutschen Recht keiner beispielhaften Aufzählung der erfassten Vorgänge; solche Listen dienen allenfalls der Verdeutlichung. Denkbar ist aber natürlich auch, die Vollmacht (als „**Spezialvollmacht**“) auf einzelne, dann genau zu bezeichnende Vorgänge oder Bereiche zu begrenzen.

Für Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter und zu potenziell gefährlichen ärztlichen Eingriffen sowie für das Unterlassen bzw. den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, sofern einer der behandelnden Ärzte dem Abbruch widerspricht, und zur ärztlichen Zwangsmaßnahmen bedarf

auch der Bevollmächtigte der **gerichtlichen Genehmigung**. Im Übrigen ist er aber, sofern keine inhaltlichen Beschränkungen aufgenommen wurden, frei, kann also auch Schenkungen vornehmen und Verzicht aussprechen.

Vollmacht im rechtsgeschäftlichen Bereich und Vollmacht im gesundheitlichen Bereich können in einem Dokument zusammengefasst werden. Eine derartig **kombinierte Vollmacht kann auch noch um eine Patientenverfügung und Betreuungsverfügung im selben Dokument ergänzt werden**. Die **Vor- und Nachteile einer solchen Kombination** und die Kombinationsmöglichkeiten sind im Anschluss an die Ausführungen zur Patientenverfügung unter **Punkt VI.** dargestellt. Sofern Sie die Errichtung einer Vorsorgevollmacht wünschen, bitte ich **diesem Punkt besondere Beachtung zu schenken, da letztlich Sie die individuelle Entscheidung treffen müssen, welche Variante für Sie am besten ist**. Als Notar kann ich nur die verschiedenen Regelungsmöglichkeiten darstellen.

3. Außenverhältnis/Innenverhältnis

Die Vollmacht regelt ihrer Natur nach lediglich das sogenannte „Außenverhältnis“, d. h. die Frage des rechtlichen Könnens. Davon zu unterscheiden ist jedoch das „Innenverhältnis“, d. h. das rechtliche „Dürfen“. In welcher Weise der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll, kann ebenfalls im gleichen Dokument (als „Auftrag“) festgeschrieben werden, wobei aber klargestellt werden sollte, dass es sich nicht um eine Beschränkung im Außenverhältnis handelt, die vom Geschäftspartner zu überprüfen wäre. Dadurch würde nämlich die Vollmacht ihrem tatsächlichen Gebrauch nach entwertet. (Beispiel: Die Anweisung, von der Vollmacht nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, würde - wenn sie als Beschränkung im Außenverhältnis aufgenommen wäre, also eine Art aufschiebende Bedingung darstellen würde - von einem außenstehenden Dritten, dem Geschäftspartner, praktisch nicht zu prüfen sein, so dass er wegen Zweifeln über die Wirksamkeit der Vollmacht diese wohl zurückweisen müsste.)

4. Inhaltliche Ausgestaltung

Im Text der Vollmacht sollte geregelt sein, ob diese **über den Tod des Vollmachtgebers hinaus** gilt (sogenannte „transmortale“ oder „postmortale“ Vollmacht) oder nicht. Die Fortgeltung über den Tod hinaus ist insbesondere sinnvoll, um „Sofortmaßnahmen“ nach dem Ableben zu ergreifen, z. B. die Beerdigung organisieren zu können, schon bevor der Erbschein erteilt ist. Außerdem sollte zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Vollmacht nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann oder ob sogenannte „**Untervollmacht**“ an andere Personen erteilt werden darf. (In der Regel wird die Vollmacht höchstpersönlich sein, Abwicklungs- und Vollzugsgeschäfte ausgenommen.) Schließlich sollte zur Frage eines **Ersatz-Bevollmächtigten** Stellung genommen werden, der dann tätig werden darf, wenn der Haupt-Bevollmächtigte stirbt oder erklärt, die Vollmacht nicht mehr ausüben zu wollen. Denkbar ist schließlich, **mehrere Personen gleichberechtigt** zu Bevollmächtigten zu bestellen dergestalt, dass jeder einzeln handeln kann, oder aber dergestalt, dass beide immer oder für bestimmte Arten von Geschäften nur gemeinsam handeln können (was zwar ein hohes Maß an Kontrolle ermöglicht, aber natürlich zu größerer Schwerfälligkeit führt). Auch kann ein Kreis von z.B. drei Bevollmächtigten benannt werden, deren je zwei (in beliebiger Kombination) zusammenwirken müssen.

Schließlich ist zu prüfen, ob die Vollmacht widerruflich erteilt wird oder der Widerruf zumindest für eine gewisse Zeit ausgeschlossen ist. Dem Vertrauenscharakter der Vollmacht entspricht es, die freie Widerruflichkeit zuzulassen, die auch vom Gesetz vermutet wird. Der Vollmachtgeber muss allerdings dann darauf achten, dass ihm der Bevollmächtigte die Ausfertigung der Vollmacht zurückreicht, da sonst bei Vorlegen der Ausfertigung gegenüber gutgläubigen Dritten die Vollmacht als fortbestehend gilt. Der Rechtsverkehr wird also geschützt hinsichtlich seines Vertrauens auf die Existenz der Vollmacht selbst, solange eine Vollmachtsurkunde in Urschrift oder Ausfertigung

(beglaubigte Abschrift oder einfache Abschrift genügen nicht!) vorgelegt wird, es sei denn, der Geschäftspartner weiß positiv, dass die Vollmacht widerrufen wurde.

Kreditinstitute verlangen häufig sogenannte „**Außenvollmachten**“, d. h. unmittelbar der Bank gegenüber erteilte und dort verwahrte Vollmachtsdokumente. Diese haben nämlich aus Sicht der Bank den Vorteil (§ 167 Abs. 1, 2. Alt., § 171 Abs. 2 BGB), dass sie nur in derselben Weise, wie sie erteilt wurden, widerrufen werden können, also unmittelbar gegenüber der Bank. Die Bank kann dann Verfügungen mit Hilfe von Schecks oder ec-Karten so lange dulden, als die Vollmachtsurkunde bei der Bank vorhanden ist. Wird dies gewünscht, sollte vorsorglich bereits die Erteilung einer weiteren Ausfertigung der Vollmacht zur Direktverwahrung bei der Bank vereinbart werden.

Gegebenenfalls ist auch **Vorsorge für den Fall zu treffen, dass die Ausfertigung (ohne widerrufen zu sein) „verloren geht“**. Die pauschale Ermächtigung an den Notar, beliebig viele Ausfertigungen auf Wunsch des Bevollmächtigten zu erteilen, macht den Widerruf einer Vollmacht praktisch unmöglich. Als Kompromiss wird häufig der Notar angewiesen, weitere Ausfertigungen nur dann zu erteilen, wenn der Bevollmächtigte zuvor an Eides Statt versichert hat, dass ihm von einem Widerruf nichts bekannt sei, er die Ausfertigung nicht mehr finden könne, sie aber nach etwaigem „Wiederauftauchen“ unverzüglich dem Notar zur Vernichtung abliefern werde.

5. Wirksamwerden der Vollmacht

Bei sehr hohem Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten begegnet es keinen Bedenken, die Vollmacht sofort in Kraft treten zu lassen. Der Vollmachtgeber muss sich allerdings bewusst sein, dass in diesem Fall der Bevollmächtigte jederzeit in seinem Namen handeln kann, auch ohne dass der Vollmachtgeber dies erfährt und ohne dass notwendigerweise der Vollmachtgeber selbst dazu nicht mehr in der Lage wäre. Es kann sogar zu widersprechenden Verfügungen kommen.

Vorsichtige Vollmachtgeber sehen daher vor, dass die Ausfertigung dem Bevollmächtigten noch nicht sofort ausgehändigt werden soll, sondern durch das Notariat erst dann gefertigt werden darf, wenn der Bevollmächtigte ein ärztliches Attest vorlegt, aus dem sich die Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers ergibt, oder wenn der Vollmachtgeber den Notar hierzu schriftlich anweist. **Zu bedenken ist allerdings, dass in diesem Fall gerade in einer Krisensituation (Unfall mit Koma) wertvolle Tage verloren gehen können**, bis das ärztliche Gutachten gefertigt ist. Als Mittelweg wird daher häufig gewählt die sofortige Erteilung einer **Ausfertigung auf den Namen des Bevollmächtigten, allerdings zu Händen des Vollmachtgebers**, so dass sie noch in dessen Einflussbereich verbleibt, solange bis dieser den Zeitpunkt für gekommen erachtet, die Vollmacht durch Aushändigung in Kraft treten zu lassen.

6. Kosten

Die Kosten einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht richten sich nach dem „Geschäftswert“, also bei rechtsgeschäftlichen Generalvollmachten nach dem halben Aktivvermögen des Vollmachtgebers ohne Schuldenabzug (§ 98 Abs. 3 Satz 2 GNotKG). Der höchste denkbare Geschäftswert ist eine Million Euro. Vollmachten in personalen (Gesundheits-)angelegenheiten werden nur mit einem „Behelfswert“ von 5.000 Euro angesetzt (§ 36 Abs. 2 und 3 GNotKG). Gleiches gilt für die Patientenverfügung. Ihr Wert wird mit dem Wert der Vollmacht addiert. Anzusetzen ist eine 1,0 Gebühr nach Nr. 21200 des Kostenverzeichnisses, mindestens jedoch eine Gebühr von 60 € zzgl. Schreibauslagen und Umsatzsteuer.

7. Registrierung

Um insbesondere den Betreuungsgerichten die Möglichkeit zu geben, rasch Gewissheit über die Existenz einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, hat die Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin (Fax: 030-38 38 66 77, Service-Hotline 01805-35 50 50, Mo-Do 07 bis 17 Uhr, Freitag bis 13 Uhr) seit Sommer 2003 aufgrund gesetzlicher Ermächtigung ein **Zentrales Vorsorgeregister (ZVR)**, vgl. www.vorsorgeregister.de eingerichtet, in welchem die **Daten des Vollmachtgebers, Daten des Bevollmächtigten und Umfang der Vollmacht** gespeichert werden, wenn der

Vollmachtgeber damit einverstanden ist. Die Vollmachtsurkunde an sich wird jedoch nicht übermittelt. Diese Option ist uneingeschränkt zu empfehlen und daher in den von mir vorgeschlagenen Textmustern auch vorgesehen. Es sind bereits über eine Million Verfügungen registriert worden, monatlich finden ca. 20.000 Abfragen durch die Betreuungsgerichte statt.

Die (einmalige) Gebühr für die Registrierung über das Notariat beläuft sich auf ca. 16,00 Euro (bei persönlicher Übermittlung durch die Beteiligten: 20,50 €). Auf Wunsch können auch die Daten des Bevollmächtigten übernommen werden (der Bevollmächtigte wird in diesem Fall aus datenschutzrechtlichen Gründen über die Speicherung verständigt und sollte sich daher schon im Vorfeld damit einverstanden erklären; Formblätter halten wir hierfür im Notariat bereit). Der Vollmachtgeber erhält (über das einreichende Notariat) auf Wunsch eine sog. **ZVR-Card** im Scheckkartenformat zur Verwahrung z.B. in der Geldbörse.



Der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister kommt keine sogenannte „Rechtsscheinwirkung“ nach § 170 ff. BGB zu, d. h. sie ersetzt nicht eine tatsächlich bereits widerrufenen Vollmacht. Aus diesem Grund ist es zwar ratsam, aber rechtlich nicht zwingend, die Daten nicht mehr bestehender Vollmachten löschen zu lassen.

IV. Patientenverfügung

Das Recht zur Selbstbestimmung über den eigenen Körper gehört zum Kernbereich der grundgesetzlich geschützten Würde und Freiheit des Menschen. Dies gilt auch und gerade am Lebensende und schützt in Grenzsituationen des Lebens vor Fremdbestimmung.

Jede in die körperliche Integrität des Patienten eingreifende ärztliche Maßnahme, mag sie auch der Lebenserhaltung oder Lebensverlängerung oder der Palliativ-Medizin dienen, bedarf der Einwilligung, sonst stellt sie tatbestandlich eine Körperverletzung dar. Diese Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Patient einwilligungsfähig ist und er durch den Arzt hinreichend über medizinische Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahme und alternative Behandlungsmöglichkeiten sowie die Konsequenzen eines Verzichts aufgeklärt worden ist (es sei denn, der einwilligungsfähige Patient hat wirksam auf die ärztliche Aufklärung verzichtet). Zur Einwilligungsfähigkeit bedarf es nur der natürlichen Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit, so dass auch Minderjährige und Betreute möglicherweise je nach der Art der Maßnahme einwilligungsfähig sein können.

Die Einwilligung muss sowohl für die Einleitung als auch für die Fortführung einer Therapie vorliegen. Ihr Widerruf ist jederzeit möglich. Der Patient kann daher auch beispielsweise eine ärztlich indizierte Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung ablehnen, und zwar unabhängig davon, ob die Krankheit bereits einen unumkehrbar tödlichen Verlauf genommen hat und der Tod nahe bevorsteht oder nicht.

Vorstehendes gilt auch für künstliche Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr, z. B. durch die Speiseröhre (Magensonde) oder die Bauchdecke oder auf intravenösem Weg, ebenso für die maschinelle Beatmung, die Dialyse oder die Bekämpfung zusätzlich auftretender Krankheiten wie etwa Lungenentzündungen oder andere Infektionen. Lehnt der Patient diese Behandlungen in einwilligungsfähigem Zustand nach Aufklärung (bzw. Aufklärungsverzicht) ab, tritt an die Stelle der lebenserhaltenden Behandlung ein palliatives ärztliches und pflegerisches Versorgungsangebot (Hilfe bei der

Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, gegebenenfalls fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten, menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege, Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit und anderen belastenden Symptomen).

Vor allem in der älteren Generation befürchten viele Menschen, zum Spielball lebensverlängernder Möglichkeiten der Medizin zu werden, sie sorgen sich vor „Über-Therapie“. Aus ihrer Sicht steht häufig der Möglichkeit einer Lebensverlängerung kein Vorteil an akzeptabler Lebensqualität gegenüber. Der **Bundesgerichtshof** hat in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1996 treffend festgestellt, **ein Tod in Würde und Schmerzfreiheit sei ein höheres Gut als die Aussicht, unter Vernichtungsschmerzen noch kurze Zeit länger leben zu müssen**. Ist der Patient in einer solchen Situation nicht mehr fähig, wirksam den Willen zur Verweigerung seiner Einwilligung zu bilden oder aber einen solchen Willen zu kommunizieren, muss der Vorrang seines Willens auf andere Weise sichergestellt werden. Hierzu dient die sogenannte „**Patientenverfügung**“.

Hat der Patient, der im Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung nicht mehr einwilligungsfähig ist, eine wirksame frühere Willensbekundung abgegeben, gilt diese fort, falls keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sie widerrufen hat. Das zuvor wirksam ausgeübte Selbstbestimmungsrecht bindet auch den Betreuer oder etwaige Vorsorgebevollmächtigte; diese haben dem Patientenwillen gem. § 1827 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 BGB Ausdruck und Geltung zu verschaffen (sofern nicht die Vollmacht ausdrücklich dem Bevollmächtigten anheimstellt, davon abzuweichen, wenn er der Überzeugung ist, dass dies dem Willen des Einwilligungsunfähigen eher entspreche). Die bindende (nicht nur indizielle) Natur der Patientenverfügung für Betreuer und Arzt hat der 12. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) bereits im Grundsatzurteil vom 17. März 2003 (NJW 2003, 1588) ausdrücklich festgestellt. **Betreuer, Ärzte und Pfleger handeln bei Befolgung einer eindeutigen und wirksam abgegebenen Patientenverfügung ohne strafrechtliches Risiko**; auch der Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung, auf der Grundlage des Patientenwillens, begründet dann keine Strafbarkeit (BGH vom 25.06.2010, ZEV 2010, 362). Auch das Pflegeheim ist dann daran gebunden (BGH vom 8.6.2005 NJW 2005, 2385).

Die Gesetzesreform vom 01.09.2009 (sog. Patientenverfügungsgesetz) hat diese Rechtslage bestätigt und präzisiert: Patientenverfügungen können nur durch Volljährige in einwilligungsfähigem Zustand errichtet werden und bedürfen der Schriftform (vormals 1901a BGB jetzt § 1827 Abs. 1 BGB; eigenartigerweise ist allerdings ihr Widerruf weiterhin formfrei möglich, was mitunter zu bizarren Überlegungen führt: ist das Lächeln eines apallischen Patienten als Aufhebung zu interpretieren?). Inhaltlich darf sich eine Patientenverfügung nicht damit begnügen, allgemeine Floskeln wiederzugeben („keine Intensivmedizin“ „will nicht an Schläuchen hängen“), sondern soll vielmehr die künftige Anwendungssituation so konkret als möglich beschreiben (§ 1827 Abs. 1 BGB spricht daher auch von „bestimmten ärztlichen Maßnahmen“), sog. **qualifizierte Patientenverfügung**. Dies hat der BGH im Urteil v. 06.07.2016 – XII ZB 61/16 mit Blick auf das Nichtbefüllen einer zuvor gelegten Magensonde nochmals betont; die Anforderungen wurden durch ein späteres Urteil (BGH, 08.02.2017 – XII ZB 604/15 etwas gelockert).

Der BGH differenziert nun (im Beschluss vom 17.09.2014 – XII ZB 202/13) zwischen

- (a) der Patientenverfügung im eigentlichen Sinne gem. § 1827 Abs. 1 BGB, die alle im Gesetz enthaltenen Anforderungen erfüllt,
- (b) sog. Behandlungswünschen i. S. d. § 1827 Abs. 2 BGB, die zwar in Ansehung einer Erkrankung zeitnah geäußert worden sind und die Zielvorstellung des Patienten klar erkennen lassen, aber nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen, etwa weil sie nicht schriftlich abgefasst wurden, von einem minderjährigen Betroffenen stammen etc., sowie schließlich
- (c) dem mutmaßlichen Willen, sofern sich ein auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation bezogener Wille des Betroffenen nicht konkret feststellen lässt; dann werden frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und

sonstige persönliche Wertvorstellungen bedeutsam: §1827 Abs. 2 Satz 2 u. 3 BGB. Auch ein solcher mutmaßlicher Wille bindet jedoch als Ausdruck des fortwirkenden Selbstbestimmungsrechts Betreuer, Bevollmächtigte und die behandelnden Ärzte.

Ist weder der tatsächliche noch der mutmaßliche Patientenwille feststellbar, ist dem Lebensschutz stets der Vorrang einzuräumen. Dies gilt insbesondere in Notfallsituationen. Wird jedoch der Patientenwille später ermittelt, ist die Behandlung, diesem Willen entsprechend, einzustellen (es ist also ein Irrglaube, „einen einmal gelegten Schlauch dürfe man nicht mehr entfernen“; darin liegt insbesondere keine aktive Tötung auf Verlangen, wie der BGH im Urteil vom 25.06.2010 betont hat).

Auch isolierte Patientenverfügungen können (und sollten unbedingt) jedenfalls seit 01.09.2009 im oben III. 6 beschriebenen Zentralen Vorsorgeregister gespeichert werden. Es besteht kein Zwang, Patientenverfügungen in bestimmten Zeitabständen zu erneuern; die Verfügung hat also „kein Verfallsdatum“. Sie gilt weiter in allen Stadien einer Erkrankung, also nicht nur bei „Todesnähe“ (es besteht also keine Reichweitenbegrenzung). Schließlich erfordert sie auch keine vorherige ärztliche Aufklärung, obwohl eine solche durchaus ratsam ist.

Besteht bei Vorliegen einer Patientenverfügung die Gefahr, dass der Patient aufgrund des Unterbleibens einer medizinischen Maßnahme stirbt, sind gem. § 1829 BGB drei Sachverhalte denkbar:

- a) Sieht auch der Arzt für eine lebensverlängernde Maßnahme keine Indikation mehr, kommt es auf die Einwilligung in den Behandlungsabbruch nicht an, die Behandlung ist vielmehr beendet.
- b) Ist sich der Arzt in der Beurteilung der Situation nicht sicher, wird er sich an einen (zu bestellenden) Betreuer oder den Bevollmächtigten wenden. Dieser hat vor dem Hintergrund des ihm aus einer Patientenverfügung bekannten oder des mutmaßlichen Willens gemeinsam mit dem Arzt das weitere Vorgehen abzustimmen. Kommen beide zu einem übereinstimmenden Ergebnis, bleibt es dabei (§ 1829 Abs. 4 BGB).
- c) Spricht sich jedoch der Betreuer/Bevollmächtigte gegen lebensverlängernde Maßnahmen aus, will der Arzt diese hingegen weiter anwenden, werden diese durchgeführt, solange bis der durch den Betreuer/Bevollmächtigten gestellte (den Patientenwillen umsetzende) Antrag durch das Betreuungsgericht gem. § 1829 Abs. 2 BGB genehmigt ist. Das Gericht entscheidet also selbst nicht nach eigenem Gutdünken über „Leben und Tod“, sondern nimmt eine – wenn auch schwerwiegende – Auslegung des Textes einer Patientenverfügung bzw. des Willens des Patienten vor, prüft also ob diese wirksam erteilt wurde und auch diese Situation umfassen sollte (§ 1829 Abs. 3 BGB). Dies ist auch sachgerecht, sind doch Gerichte Spezialisten in der Auslegung von Willenserklärungen und verfügen über andere Beweismöglichkeiten (Anhörung von Zeugen, Einholung weiterer ärztlicher Gutachten etc.). Gem. § 298 Abs. 3 FamFG wird hierfür ein weiterer Verfahrenspfleger bestellt, und ein Gutachten nach § 298 Abs. 4 FamFG eingeholt; der Beschluss wird frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe wirksam (§ 287 Abs. 3 FamFG), so dass eine gewisse „Verzögerung“ damit stets verbunden ist. Hinter dem Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung bei Meinungsverschiedenheiten steht auch die unausgesprochene Befürchtung, ein Bevollmächtigter bzw. Betreuer, der zugleich als Erbe eingesetzt ist, könnte an einem früheren Tod besonderes Interesse haben ...

Die gerichtliche Genehmigung zum Behandlungsabbruch ist ohne eine entsprechende Patientenverfügung jedenfalls nach der richterlichen Rechtsfortbildung durch den 12. Zivilsenats des BGH dann zu erteilen, wenn (1) das Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung unumkehrbar ist und (2) einen tödlichen Verlauf angenommen hat und (3) der Tod in kurzer Zeit eintritt (passive Sterbehilfe oder „Hilfe beim Sterben“). Zulässig ist auch ohne Patientenwillen weiter die sogenannte „indirekte Sterbehilfe“, bei der beispielsweise durch Verabreichung hoher Schmerzmitteldosierung eine lebensverkürzende Wirkung unbeabsichtigter Weise in der letzten Phase eintritt.

Unterhalb dieser objektiven Schwelle der „Todesnähe“, also des irreversiblen tödlichen Verlaufs, besteht derzeit kein Zwang zur gerichtlichen Genehmigung eines vom Betreuer gewünschten Behandlungsabbruchs, sofern kein entsprechender Patientenwille feststellbar ist. Dies gilt insbesondere für sogenannte „Wach-Koma-Patienten“, bei denen die Rückkehr zu einem selbstbestimmten Leben zwar extrem unwahrscheinlich, aber denkbar ist („Hilfe zum Sterben“).

Eine Erklärung zur Zulassung einer Organ- und/oder Gewebespende nach zuverlässiger ärztlicher Feststellung der Todes kann (muss jedoch nicht) mit der Patientenverfügung verbunden werden.

Häufig finden sich auch Anweisungen zur Wahl eines bestimmten Pflegeheims, zur Sterbebegleitung durch Hospizdienst und/oder kirchliche Seelsorger, und ggf. auch zur Wahl der Bestattungsart, zum Ort der Bestattung etc.

Die **Kosten einer notariellen Patientenverfügung** sind sehr gering: Es handelt sich bei notarieller Beurkundung um eine sogenannte „einseitige Erklärung“ (einfache Gebühr aus dem Regelwert von 5.000 €, so dass etwa Kosten in Höhe von 60 €, zuzüglich Umsatzsteuer und Schreibgebühren, anfallen).

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen einen Überblick über die Möglichkeiten der Vorsorge für Ihren „vorletzten Willen“ gegeben zu haben.

Im Anschluss an diese allgemeinen Erläuterungen finden Sie das **Muster einer umfassenden Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung**, wie es von mir verwendet wird, auf **der jeweils linken Seite und auf der rechten Seite die dazugehörigen Begriffserklärungen**.

V. Bestattungsverfügung und spezielle Vollmachten

Der Vollständigkeit halber soll noch darauf hingewiesen werden, dass es neben den erläuterten Elementen insbesondere auch noch die **Bestattungsverfügung** (hier können Anweisungen für die Art und Ort der Bestattung, die Trauerfeier, etc. niedergelegt werden) sowie als Ausgestaltungen der Vollmacht die **Sorgerechtsvollmacht** (eine sorgeberechtigter Elternteil bevollmächtigt entweder den anderen Elternteil allein oder einen Dritten, für das Kind Entscheidungen zu treffen) und die **unternehmensbezogene Vorsorgevollmacht** gibt, deren Darstellung aber den Rahmen des Merkblattes sprengen würde, die jedoch mit den dargestellten Elementen teils kombiniert werden können. Daher möchte ich mich auf ein paar kurze Anmerkungen zu Bestattungsverfügung beschränken, die sowohl in eine Patientenvervollmacht als auch in eine Patientenverfügung mit aufgenommen werden kann.

Eine Bestattungsverfügung ist eine grundsätzlich nicht formbedürftige Erklärung des Erblassers, in der er Anordnungen und Wünsche für seine Bestattung und möglicherweise auch für Grabpflege festhält. Zu Dokumentationszwecken und Beweis Zwecken ist jedoch zumindest die schriftliche Abfassung erforderlich. Eine Bestattungsverfügung sollte jedoch nicht mit ins Testament aufgenommen werden, da Testamente ggf. erst nach der Beerdigung eröffnet werden. Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoller, sie mit der Patientenvervollmacht oder Patientenverfügung zu kombinieren.

VI. Kombinationsmöglichkeiten und Vor- und Nachteile der Gestaltungsvarianten

Wenn Sie sich entschlossen haben, Vorsorge für den Fall des Verlustes oder der Beeinträchtigung der Selbstbestimmungsmöglichkeit aufgrund Krankheit oder Unfall zu treffen, müssen Sie nicht nur die Entscheidung treffen, welche Elemente Sie regeln wollen (Vollmacht im rechtsgeschäftlichen Bereich, Vollmacht im gesundheitlichen Bereich, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Bestattungsverfügung, Sorgerechtsvollmacht), sondern insbesondere entscheiden, **wie diese Elemente kombiniert werden sollen** und welche **Sicherungsmaßnahmen gegen den Missbrauch** bei Vollmachten (Zurückbehaltung der Ausfertigung, Kontrollbevollmächtigter) eingesetzt werden sollen.

Unter anderem folgende Möglichkeiten bestehen:

1. All-in-One: General- und Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung und vorsorglicher Betreuungsverfügung (kommentiertes Muster)

Zunächst einmal ist es möglich sämtliche Elemente in einer Urkunde zu kombinieren. Diese Gestaltungsvariante bietet gewisse Vorteile aber auch bestimmte Nachteile:

Vorteile:

- **Kostenfaktor:** Die Zusammenfassung vom mehreren Elementen in einer Urkunde ist kostengünstiger als die getrennte Beurkundung der verschiedenen Elemente.
- **Praktikabilitätsaspekte:** Sämtliche Vorsorgeregeln und Befugnisse des Bevollmächtigten sind in einer Urkunde zusammengefasst, was von Vorteil sein kann, da es wie oben dargestellt insbesondere zwischen den Maßnahmen im rechtsgeschäftlichen Bereich und gesundheitlichen Bereich Überschneidungen geben kann (Beispiel: Entscheidung über die Heimunterbringung = gesundheitliche Fürsorge, Abschluss des Heimvertrags = rechtsgeschäftliche Maßnahme).

Nachteile:

- **Sicherungsmöglichkeiten:** Die klassische Absicherung im Bereich der Vollmacht ist die Zurückbehaltung der Ausfertigung der Vollmacht, die der Bevollmächtigte zur wirksamen Vertretung bei jeder Handlung vorlegen muss, durch den Vollmachtgeber. Das Sicherungsbedürfnis für den Vollmachtgeber besteht aber in der Regel nur bei der Generalvollmacht, also bei der Vertretung im rechtsgeschäftlichen Bereich. Im gesundheitlichen Bereich ist meines Erachtens eine Absicherung nicht erforderlich, da hier Missbrauchsgefahren nicht bestehen. Eine Zurückbehaltung wirkt sich im gesundheitlichen Bereich sogar nachteilig aus, wenn schnell Entscheidungen getroffen werden müssen und der Bevollmächtigte die Ausfertigung erst beim Vollmachtgeber suchen muss.
- **Unterschiedliche Ausrichtung:** Vorsorgevollmacht im rechtsgeschäftlichen Bereich und Patientenverfügung haben eine völlig unterschiedliche Ausrichtung. Was geht den Bankmitarbeiter die Patientenverfügung oder Vollmacht in gesundheitlichen Angelegenheiten an? Dem kann man zwar mit der Erteilung auszugsweiser Ausfertigungen entgegenwirken, was dann aber auch wieder zu mehreren Dokumenten führt und den Praktikabilitätsvorteil entfallen lässt.
- **Widerrufsproblematik:** Wird die einem Bevollmächtigten erteilte Vorsorgevollmacht widerrufen und die Ausfertigung zurückverlangt, besteht zumindest Unklarheit im Hinblick auf die gleichzeitig errichtete Patientenverfügung, welche dann ggf. neu errichtet werden muss.

2. Aufspaltung in 2 Urkunden: 1. Vollmacht (ohne Ausfertigungssperre) in persönlichen Angelegenheiten mit Patientenverfügung und vorsorglicher Betreuungsverfügung sowie 2. vorsorgende Generalvollmacht

Vorteile:

- **Innerer Zusammenhang:** Zwischen der Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten und der Patientenverfügung besteht ein innerer Zusammenhang. Der Bevollmächtigte in gesundheitlichen Angelegenheiten soll gegenüber den behandelnden Ärzten gerade ihre in der Patientenverfügung gemachten Anweisungen durchsetzen. Beides ist in einem Dokument zusammengefasst
- **Sicherungsmöglichkeiten:** Die „vorsorgende“ Generalvollmacht kann vom Vollmachtgeber zunächst zurückgehalten werden, während die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten mit Patientenverfügung dem Bevollmächtigten direkt ausgehändigt werden kann, so dass der

Bevollmächtigte sie schneller zur Hand hat, was bei medizinischen Entscheidungen geboten sein kann.

- **Unterschiedliche Bevollmächtigte:** Bei dieser Aufspaltung können für den gesundheitlichen und den rechtsgeschäftlichen Bereich unterschiedliche Bevollmächtigte eingesetzt werden.
- **Widerrufsfolgen:** Bei Widerruf nur der Generalvollmacht bleibt die Vollmacht in gesundheitlichen Angelegenheiten mit Patientenverfügung in Kraft.

Nachteile:

- **Kostenfaktor:** Die Aufspaltung in zwei Urkunden ist kostspieliger als die Zusammenfassung.
- **Praktikabilitätsaspekte:** Der Bevollmächtigte muss ggf. zwei Urkunden mit sich führen und Vorlegen, um wirksam handeln zu können bzw. muss darauf achten, dass er stets die richtige Urkunde zur Hand hat.

3. Aufspaltung in 3 Urkunden: 1. Vollmacht (ohne Ausfertigungssperre) in persönlichen Angelegenheiten und vorsorglicher Betreuungsverfügung, 2. vorsorgende Generalvollmacht und 3. Patientenverfügung

Vorteile:

- **Widerrufsfolgen:** Geht das Vertrauen in den in gesundheitlichen Fragen eingesetzten Bevollmächtigten verloren, kann die Vollmacht widerrufen werden, ohne dass die Patientenverfügung hiervon betroffen ist.
- **Zugriffsmöglichkeit der Ärzte:** Eine Ausfertigung der Patientenverfügung kann ohne Nachteile zur Krankenakte genommen werden und steht damit den Ärzten jederzeit zur Verfügung.

Nachteile:

- **Kostenfaktor:** Die Aufspaltung in 3 Urkunden ist die kostspieligste Variante.

VII. Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht

Beurkundete Vollmachten bieten eine höhere Flexibilität. Von der beglaubigten Vollmacht gibt es regelmäßig nur ein Original, welches dem Vollmachtgeber auszuhändigen ist. Zwar können auch hiervon beglaubigte Abschriften gefertigt werden, diese haben jedoch einen geringeren Beweis- und Aussagewert als Ausfertigungen beurkundeter Vollmachten. Geht bei einer beurkundeten Vollmacht die Ausfertigung verloren, so können weitere Ausfertigungen erteilt werden. Bei der beglaubigten Vollmacht ist die nicht möglich. Insbesondere wenn mehrere Personen bevollmächtigt werden, besteht bei beurkundeten Vollmachten die Möglichkeit mehrere Ausfertigungen (für jeden Bevollmächtigten) zu erteilen.

Hauptargument für die Beurkundung ist jedoch, dass beurkundeten Vollmachten ein höherer Beweiswert zukommt, da der Notar den Vollmachtgeber nicht nur über den Inhalt der Erklärung belehrt, sondern insbesondere auch dessen Geschäftsfähigkeit überprüft (§ 11 BurKG). Ist der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig, muss der Notar die Beurkundung ablehnen.

Von daher gilt: **Beurkundung schlägt Beglaubigung.**

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur »Übersetzung« des in der Vorsorgevollmacht notwendig enthaltenen »Juristendeutsch« in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schmidt', with a stylized flourish at the end.

J. P. Schmidt – Notar

**General- und Vorsorgevollmacht
mit Patientenverfügung und vorsorglicher Betreuungsverfügung**



**Heute, den 7. März 2025
erschien vor mir, dem unterzeichnenden
Notar
Jörg Peter Schmidt
mit dem Amtssitz in Meinerzhagen
in meiner Geschäftsstelle Lindenstraße 6, 58540 Meinerzhagen:**

Max Mustermann, geb. am 01.01.2000, Musterstraße 1, 00000 Musterstadt

- nachstehend **Vollmachtgeber** genannt -.

Der Vollmachtgeber wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage des mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweisdokumentes.

Der Vollmachtgeber wurde darauf hingewiesen, dass die in dieser Urkunde enthaltenen personenbezogenen Daten einschließlich der Kopien des Ausweisdokumentes elektronisch gespeichert und verarbeitet und gemäß den gesetzlichen Mitteilungspflichten an öffentliche Stellen oder andere Dritte übermittelt werden.

Der Notar überzeugte sich im ausführlichen Gespräch von der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

Der Notar fragte den Vollmachtgeber vor der Beurkundung, ob er oder eine ihm beruflich verbundene Person mit der vorliegenden Angelegenheit bereits außerhalb seiner notariellen Amtstätigkeit befasst war. Dies verneinte der Vollmachtgeber.

Notarielle Vollmachten | haben verschiedene Vorteile gegenüber privatschriftlich verfassten Vorsorgevollmachten. Der Notar sorgt für rechtssichere Formulierungen und berät über die Tragweite und den Vertrauenscharakter der Vorsorgevollmacht. Er schützt vor inhaltlich fehlerhaften bzw. ungenau abgefassten Vollmachten. Die notarielle Urkunde verschafft Gewissheit über die Identität des Erklärenden. Das ist in Vorsorgefällen besonders wichtig, weil sich der Betroffene im Fall der Fälle nicht mehr selbst äußern kann. Der Notar trifft in der Urkunde ferner Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit und verweigert seine Mitwirkung, wenn der Vollmachtgeber bereits geschäftsunfähig sein sollte. Dies bietet besondere Gewähr für die wirksame Errichtung der Vollmachtsurkunde. Die Urschrift der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht verwahrt der Notar. Er kann auch nach Jahrzehnten Ausfertigungen erteilen, falls dies erforderlich sein sollte. Deshalb sind rund 90 % der zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldeten Vorsorgeurkunden in notarieller Form errichtet worden.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 10 Feststellung der Beteiligten

- (1) Der Notar soll sich Gewissheit über die Person der Beteiligten verschaffen.
- (2) In der Niederschrift soll die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.
- (3) Aus der Niederschrift soll sich ergeben, ob der Notar die Beteiligten kennt oder wie er sich Gewissheit über ihre Person verschafft hat. Kann sich der Notar diese Gewissheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Niederschrift verlangt, so soll der Notar dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben.

siehe Datenschutzhinweise der Kanzlei

Bescheinigung der Geschäftsfähigkeit – hier liegt ein wesentlicher Vorteil zu der selbst ausgefüllten „Formularvollmacht“, der zu einer größeren Akzeptanz im Rechtsverkehr führt. Die Vollmacht kann kaum mit dem Verweis auf eine mangelnde Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers angezweifelt werden.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 3 Verbot der Mitwirkung als Notar

- (1) Ein Notar soll an einer Beurkundung nicht mitwirken, wenn es sich handelt um 7. Angelegenheiten einer Person, für die der Notar, eine Person im Sinn der Nummer 4 oder eine mit dieser im Sinn der Nummer 4 oder in einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) verbundene Person außerhalb einer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen. Der Notar hat vor der Beurkundung nach einer Vorbefassung im Sinne des Satzes 1 Nummer 7 zu fragen und in der Urkunde die Antwort zu vermerken.

Dieser erklärte sodann folgende

**General- und Vorsorgevollmacht
mit Patientenverfügung und vorsorglicher Betreuungsverfügung**

mündlich zu Protokoll:

§ 1

Grundverhältnis und Wirksamkeit der Vollmacht; Ausfertigungen

- (1) Dieser General- und Vorsorgevollmacht liegt zwischen dem Vollmachtgeber und jedem Bevollmächtigten im **Innenverhältnis**, ohne jegliche Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, ein **Auftragsverhältnis** mit folgenden Maßgaben zugrunde:
 - a) Jeder Bevollmächtigte soll von dieser Vollmacht erst dann Gebrauch machen, wenn ich durch Krankheit, Unfall oder Alter an der Besorgung meiner Angelegenheiten gehindert bin oder aus einem anderen Anlass dazu anweise. Handelt der Bevollmächtigte entgegen der Anweisung, ist sein Handeln Dritten gegenüber dennoch wirksam; mir gegenüber ist es pflichtwidrig.
 - b) Jeder Bevollmächtigte ist bei Wahrnehmung meiner Angelegenheiten nur mir gegenüber und zu meinen Lebzeiten zur Rechnungslegung verpflichtet, er haftet nur für grobe Fährlässigkeit und Vorsatz; eine Pflicht zur Vorlage von Einzelbelegen begrenze ich auf Vorgänge über 500 EUR.
- (2) **Von dieser Vollmacht kann nur wirksam Gebrauch gemacht werden, wenn der jeweilige Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung in Besitz hat** und vorlegt. Ich beantrage die **Erteilung je einer Ausfertigung an mich, die im Erteilungsvermerk den Bevollmächtigten bezeichnet**; über die Weitergabe dieser Ausfertigungen an die Bevollmächtigten werde ich selbstbestimmt entscheiden. Dem Bevollmächtigten ist zunächst nur eine Abschrift der Vollmacht zu übersenden.
- (3) Im Übrigen können jedem Bevollmächtigten beliebig viele Ausfertigungen dieser Urkunde erteilt werden. Allerdings kann der **Bevollmächtigte eine Ausfertigung der Urkunde nur verlangen**, wenn er ein **Zeugnis eines in- oder ausländischen Arztes** vorlegt, dass ich **geschäftsunfähig** bin oder zumindest Zweifel an meiner Geschäftsfähigkeit bestehen. Werden widersprechende Bescheinigungen vorgelegt oder ergeben sich andere Zweifelsfrage, so darf der Notar auf Antrag eines Bevollmächtigten keine Ausfertigungen erteilen. Dem Betreuungsgericht ist jederzeit auf Verlangen eine Abschrift dieser Urkunde zu erteilen.
- (4) Diese **Vollmacht** gilt uneingeschränkt fort, bis ich sie ausdrücklich widerrufe. Sie erlischt nicht durch den Eintritt meiner Geschäfts- bzw. Einwilligungsunfähigkeit und soll auch dann wirksam bleiben, wenn das Betreuungsgericht einen Betreuer für mich bestellen sollte. Die Vollmacht in Vermögens- und vermögensähnlichen Angelegenheiten ist ausdrücklich **über meinen Tod hinaus** erteilt und erlischt nicht dadurch, dass ein Bevollmächtigter ggf. mein Erbe wird oder ich durch Verfügung von Todes wegen Testamentsvollstreckung anordne.

Vorsorgevollmacht: Mit der Vorsorgevollmacht können Sie einer anderen Person das Recht einräumen, in Ihrem Namen stellvertretend zu handeln. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf die Wahrnehmung bestimmter einzelner oder aber auch aller Angelegenheiten beziehen. Den Umfang der Vollmacht kann der Vollmachtgeber, das heißt derjenige, der durch die Vollmacht eine Betreuung vermeiden möchte, frei bestimmen. Es empfiehlt sich in der Regel eine umfassende Bevollmächtigung, damit die bevollmächtigte Person auch alle denkbaren Angelegenheiten erledigen kann. Typischerweise wird deswegen die Befugnis eingeräumt, in allen Vermögensangelegenheiten und persönlichen Angelegenheiten für die Vollmachtgeberin bzw. den Vollmachtgeber tätig zu werden (= Generalvollmacht).

Sie können vereinbaren, dass von der Vorsorgevollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, über ihre Angelegenheiten zu entscheiden. Die Vorsorgevollmacht gibt Ihnen die Möglichkeit, die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch das Betreuungsgericht zu vermeiden. Denn ein vom Betreuungsgericht eingesetzter Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten im Ernstfall aufgrund einer Vollmacht ebenso gut wie ein Betreuer regeln kann. Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt und Sie vermeiden das mit einem gerichtlich bestellten Betreuer ggf. ein unbekannter Dritter über Ihre Belange entscheidet. Stattdessen erhält diese Befugnisse die von Ihnen ausgewählte Vertrauensperson, ihr Bevollmächtigter.

Generalvollmacht: Gestattet die Vertretung des Vollmachtgebers in allen Bereichen, in denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist.

Innenverhältnis | nennt der Jurist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem. Dabei handelt es sich meist um einen Auftrag. Der Vollmachtgeber kann den Bevollmächtigten durch interne Weisungen dahingehend beschränken, dass dieser seine Vertretungsmacht nicht ganz ausschöpft, beispielsweise die Vorsorgevollmacht nur gebraucht, wenn der Vollmachtgeber selbst nicht mehr in der Lage ist, für sich zu sorgen. Die präzise Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis entscheidet häufig über die Praxistauglichkeit der Vorsorgevollmacht. Eine rechtliche Beratung ist zu empfehlen. Anweisungen, die der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten im Innenverhältnis erteilt wirken in der Regel sich nicht auf die Wirksamkeit der Vertretungshandlung im Außenverhältnis aus. Verstößt der Bevollmächtigte gegen Anweisungen des Vollmachtgebers macht sich der Bevollmächtigte jedoch ggf. schadenersatzpflichtig.

Außenverhältnis | Juristen bezeichnen das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Dritten (beispielsweise Geschäftspartnern) als Außenverhältnis. Dessen Gestaltung entscheidet darüber, wann eine Erklärung des Bevollmächtigten den Vollmachtgeber bindet. Davon zu unterscheiden sind Beschränkungen des Bevollmächtigten im sogenannten Innenverhältnis, die in der Regel keine Wirkung auf das Außenverhältnis haben

Bevollmächtigter | ist die Person, die aufgrund einer Vorsorgevollmacht für den entscheidungsunfähigen oder -unwilligen Vollmachtgeber handeln soll. Da der Bevollmächtigte (anders als ein vom Gericht bestellter Betreuer) grundsätzlich nicht der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht unterliegt, sollte der Vollmachtgeber zum Bevollmächtigten ein besonderes Vertrauensverhältnis haben.

Ausfertigung | Das Original (die »Urschrift«) der notariell beurkundeten Vollmacht verbleibt beim Notar. Die Ausfertigung ist eine »amtliche Kopie« dieser Urschrift. Nur sie kann im Rechtsverkehr wie das Original eingesetzt werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 172 Vollmachtsurkunde

- (1) Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.
- (2) Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Widerruf | Durch einen Widerruf erlischt die Vollmacht. Der Widerruf ist jederzeit möglich, solange der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist. Er ist nicht formgebunden. Wenn die Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen ist, sollte auch der Widerruf dort gemeldet werden. Dies kann unter Angabe der Registernummer schriftlich erfolgen. Wird eine notarielle Vorsorgevollmacht widerrufen, sollte auch der Notar, der die Vollmacht seinerzeit beurkundet hat, in Kenntnis gesetzt werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 168 Erlöschen der Vollmacht

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 672 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers

Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

Betreuung | Volljährigen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Behinderung ihre Geschäfte nicht mehr selbst besorgen können, wird vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer als Vertreter bestellt. Das ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen aufgrund einer Vollmacht erledigt werden können. Vor Bestellung eines Betreuers prüft das Gericht deshalb, ob der Betroffene eine Vorsorgevollmacht erteilt hat und fragt beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ab, ob eine Vorsorgevollmacht registriert wurde.

Transmortale Vollmachten | gelten über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Sie können die Nachlassverwaltung bis zur Eröffnung eines notariellen Testaments oder Erteilung eines Erbscheins erleichtern. Die Geltungsdauer sollte in der Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem sollte die Vollmacht auf die im notariellen Erbvertrag oder Testament festgelegte Erbfolge abgestimmt werden.

§ 2

Erteilung der Vollmacht

- (1) Hiermit bevollmächtige ich

Martin Mustermann, geb. Musterfrau, geb. am 01.01.2000,
Musterstraße 1, 00000 Musterstadt

- nachstehend **Bevollmächtigter** genannt -

– bei mehreren **jeden von ihnen einzeln** – mich in allen meinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise gerichtlich und außergerichtlich umfassend zu vertreten. Dies umfasst die Vertretung in allen Vermögensangelegenheiten, in persönlichen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten meiner Patientenverfügung.

- (2) Hiermit ernenne ich

Martin Mustermann, geb. am 01.01.1970,
Musterstraße 1, 00000 Musterstadt

zum weiteren Bevollmächtigten.

Der weitere Bevollmächtigte hat im gesamten vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Bereich uneingeschränkt die gleiche Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte. Jeder weitere Bevollmächtigte ist einzelvertretungsberechtigt.

Die weitere Bevollmächtigung wird für den Fall erteilt, dass der unter Ziffer (1) genannte Bevollmächtigte durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für mich tätig zu werden. Auch dies ist keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten. Es handelt sich lediglich um eine Anweisung an den weiteren Bevollmächtigten, die das Innenverhältnis betrifft. Im Außenverhältnis ist auch die weitere Bevollmächtigung unbeschränkt.

- (3) Keiner meiner Bevollmächtigten ist berechtigt, die durch diese Urkunde einem Mitbevollmächtigten erteilte Vollmacht zu widerrufen.

§ 3

Vermögens- und vermögensähnliche Angelegenheiten

- (1) Die Vollmacht umfasst in **Vermögens- und vermögensähnlichen Angelegenheiten** das Recht, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Maßnahmen, ohne dass es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung handelt:

- a) über **Vermögensgegenstände jeder Art** zu verfügen;
- b) über mir gehörende **Grundstücke** und grundstücksgleiche Rechte sowie Wohnungs- und Teileigentum und über mir gehörende Rechte an den vorbezeichneten Vermögensgegenständen zu verfügen, **Grundpfandrechte** einschließlich Zinsen und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und deren Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, persönliche Schuldversprechen/Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB gegenüber Gläubigern abzugeben und mich persönlich und dinglich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen;

Einzelvertretungsbefugnis | Werden mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigt, kann derjenige, dem Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist, allein für den Vollmachtgeber handeln.

Gesamtvertretungsbefugnis | Werden mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigt und ist Gesamtvertretungsbefugnis angeordnet, können die Bevollmächtigten nur gemeinsam für den Vollmachtgeber handeln. Denkbar ist auch, einer Vertrauensperson Einzelvertretungs- und anderen Vertrauenspersonen nur Gesamtvertretungsbefugnis zu erteilen.

Höchstpersönliche Angelegenheiten | kann der Vorsorgebevollmächtigte nicht erledigen. Dazu zählt z.B. die Testamentserrichtung.

Vermögensangelegenheiten | sind insbesondere die Verwaltung und die Verfügung über das Vermögen, das Eingehen von Verbindlichkeiten, der Abschluss von Verträgen sowie die Vor- und Entgegennahme von Kündigungen, die Beantragung und Entgegennahme von Sozialleistungen, die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung gegenüber Personen und Behörden, einschließlich Banken und Kreditinstituten, und die Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten.

Grundstücksgeschäfte | bedürfen der notariellen Beurkundung. Der Bevollmächtigte kann solche Geschäfte nur vornehmen, wenn eine notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht vorliegt. Privatschriftliche Vorsorgevollmachten werden vom Grundbuchamt nicht akzeptiert.

- c) über auf meinen Namen lautende **Konten und Depots** bei Banken, Sparkassen und sonstigen Stellen zu verfügen, alle Geschäfte, die mit der Konten- und Depotführung im Zusammenhang stehen, vorzunehmen, insbesondere über jeweilige Guthaben, zum Beispiel durch Überweisungsaufträge, Barabhebungen, Schecks zu verfügen, Geldbeträge anzulegen und in diesem Zusammenhang auch Giro-, Festgeld-, Spar- und sonstige Einlagenkonten einzurichten, eingeräumte Kredite und Kontoüberziehungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, Wertpapiere (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen anzukaufen und zu verkaufen sowie die Auslieferung an sich zu verlangen, Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Mitteilungen entgegenzunehmen und anzuerkennen, Zahlungs- und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen; Debitkarten und den Zugang zum **Online-Banking oder Telefonbanking** zu beantragen sowie entsprechende Vereinbarung zu ändern. Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu gemieteten **Schließfächern**.

Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich zur Auflösung von Konten und Depots und zur Kündigung eines Schließfachmietvertrages berechtigt.

- d) **Zahlungen und Wertgegenstände** für mich anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen;
- e) **Verbindlichkeiten** jeder Art, auch in Verbraucherdarlehensverträgen, einzugehen;
- f) **geschäftsähnliche Handlungen**, wie Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge, Mitteilungen vorzunehmen;
- g) mich gegenüber Gerichten zu vertreten und **Prozesshandlungen** jeglicher Art vorzunehmen;
- h) mich **gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen**, insbesondere in Renten-, Pflege-, Versorgungs-, Steuer- und in Angelegenheiten nach den Sozialgesetzbüchern zu vertreten, zu diesem Zweck Erklärungen aller Art zu unterzeichnen, Steuern und Abgaben zu bezahlen, Beschwerden und Anträge vorzubringen, Stundungen zu erwirken, Sicherheiten zu vereinbaren;
- i) **Mietverhältnisse** (auch über Wohnraum) zu kündigen,
- j) zur Entgegennahme, zum Öffnen und zum Anhalten sämtlicher **Post** und Postsendungen sowie der Abgabe von Erklärungen gegenüber der Postverwaltung bzw. den Zustelldiensten;
- k) zu sämtlichen Erklärungen und Vornahme aller Handlungen in **Fernmelde- und Telekommunikationsangelegenheiten** sowie im Bereich jeder Art **elektronischer und digitaler Kommunikation**; dies umfasst das Verwalten, Nutzen, Zugreifen, Ändern, Löschen und Übertragen meiner oder von mir elektronisch gespeicherter Daten sowie mich betreffende Zugangsdaten, Adressen und Identitäten im **Internet** oder auf vergleichbaren digitalen Plattformen, jeder Bevollmächtigte ist zu diesem Zweck berechtigt, alle ggf. erforderlichen Zugangsdaten zu nutzen bzw. anzufordern. Zu diesem Zweck befreie ich sämtliche Anbieter und sonstigen Personen weitestgehend vom Telekommunikationsgeheimnis und sonstiger Geheimhaltungspflichten gegenüber jedem hier Bevollmächtigten;

Bankvollmacht | ist eine Vollmacht, die nur zu gewöhnlichen Bankgeschäften ermächtigt (= Spezialvollmacht). Eine gesonderte Bankvollmacht kann neben einer notariellen Generalvollmacht manchmal zweckmäßig sein, rechtlich erforderlich ist sie nicht (und kann deshalb von einer Bank auch nicht gefordert werden).

- l) Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen oder anzufechten, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen,
- m) **Schenkungen** und **unentgeltliche Zuwendungen** zugunsten Dritter oder sich selbst vorzunehmen.

Die vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. **Das Fehlen oder die ungenaue Bezeichnung von Befugnissen führen nicht zur Einschränkung der Generalvollmacht.**

- (2) Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, in allen vorgenannten Angelegenheiten alle Unterlagen einzusehen und sich Auskünfte erteilen zu lassen, insbesondere auch von Personen, die der Berufsverschwiegenheit unterliegen, also von Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern. Sie sind hiermit gegenüber dem Bevollmächtigten ausdrücklich von ihrer **Schweigepflicht** entbunden und zur Erteilung von Auskünften und zur Einsichtnahme in Akten und Unterlagen durch jeden Bevollmächtigten verpflichtet.
- (3) Jeder Bevollmächtigte kann in Vermögens- und vermögensähnlichen Angelegenheiten für einzelne Rechtsgeschäfte oder für eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte **Untervollmacht** erteilen. Die Bevollmächtigten sind zudem befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des **§ 181 BGB**).

§ 4

Vollmacht in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten

Jeder Bevollmächtigte ist weiterhin bevollmächtigt, mich in allen **persönlichen Angelegenheiten und sonstigen nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten**, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende persönliche Angelegenheiten:

I. Gesundheitliche Fürsorge, ärztliche Maßnahmen und Selbstbestimmung

- (1) Jeder Bevollmächtigte ist insbesondere im Bereich der **gesundheitlichen Fürsorge** und des **Selbstbestimmungsrechts** zur Abgabe aller Erklärungen und Vornahme aller Handlungen berechtigt, zu denen ein Betreuer – mit oder ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts – befugt wäre. Ohne dass es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung handelt, gilt dies beispielhaft für Entscheidungen und Erklärungen zu nachstehend aufgeführten ärztlichen Maßnahmen, nämlich:
 - a) zur **Einwilligung** in Untersuchungen des Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe jeglicher Art, selbst wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund einer solchen Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 BGB); der Bevollmächtigte kann auch über den Einsatz neuer noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden entscheiden;
 - b) zur **Nichteinwilligung** oder zum **Widerruf der Einwilligung** in Untersuchungen des Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe jeglicher Art, obwohl solche medizinisch angezeigt wären und die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs solcher Maßnahmen sterbe oder einen schweren

Schenkungen | sind dem rechtlichen Betreuer – mit engen Ausnahmen – grundsätzlich verboten. Ein Vorsorgebevollmächtigter kann hingegen in der Vollmacht auch ermächtigt werden, unentgeltlich über Vermögensgegenstände (z.B. Sparguthaben und – mit notarieller Vollmacht – Grundbesitz) des Vollmachtgebers zu verfügen

§ 181 BGB | Wenn der Bevollmächtigte bei einem Vertrag sowohl auf der einen Seite (im eigenen Namen oder als Vertreter einer weiteren Person) als auch auf der anderen Seite (im Namen des Vollmachtgebers) handelt, liegt ein sogenanntes In-sich-Geschäft vor. Weil der Bevollmächtigte wegen der eigenen (oder mehrfachen) Beteiligung die Interessen des Vollmachtgebers nicht mehr objektiv wahrnehmen kann, sind gemäß § 181 BGB In-sich-Geschäfte nur zulässig, wenn dem Bevollmächtigten dieses In-sich-Geschäft gestattet wurde oder es ausschließlich zur Erfüllung einer ohnehin bestehenden Verbindlichkeit dient. Wer jedoch als Vollmachtgeber davon überzeugt ist, dass sein Vertreter nicht in einen solchen Konflikt gerät, kann in einer Vorsorgevollmacht vom Verbot des In-sich Geschäfts des § 181 BGB ausdrücklich befreien. Das wird häufig unter Familienangehörigen gewünscht.

Persönliche Angelegenheiten | sind insbesondere die Personensorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung und die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer geschlossenen Anstalt.

Gesundheitsfürsorge | umfasst die Befugnis zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte und zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die erforderlich sind, um für die Gesundheit des Betroffenen sorgen zu können (wie z.B. Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme).

§ 1829 BGB | Besonders gefährliche medizinische Eingriffe muss der Betreuer bzw. Bevollmächtigte grundsätzlich vorher gerichtlich genehmigen lassen. Inhaber einer Vorsorgevollmacht können in solche Maßnahmen nur einwilligen, wenn die Vollmacht sie ausdrücklich umfasst und mindestens schriftlich erteilt wurde.

und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Dies umfasst ausdrücklich die Entscheidung über einen **Behandlungsabbruch** oder die **Einstellung lebenserhaltender oder -verlängernder Maßnahmen**, unabhängig von Art und Stadium meiner Erkrankung, also auch wenn die unmittelbare Todesnähe nicht gegeben ist und der Sterbevorgang als solcher noch nicht eingesetzt hat. Entscheidungen zu lebenserhaltenden oder -verlängernden Maßnahmen können beispielhaft solche zur Einstellung künstlicher Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr, die durch die Speiseröhre (Magensonde) oder Bauchdecke (PEG) in den Magen oder intravenös gegeben wird, zur Sauerstoffzufuhr, künstlichen Beatmung, Medikation, Bluttransfusion, Dialyse, zur Bekämpfung zusätzlich auftretenden Krankheiten, wie Lungenentzündung und Infektion, sowie zu Maßnahmen der Reanimation sein.

(2) Jeder Bevollmächtigte ist darüber hinaus im Zusammenhang mit Angelegenheiten der **gesundheitlichen Fürsorge** berechtigt:

- a) zu Entscheidungen in allen denkbaren Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-) stationären Behandlung, Rehabilitation und Pflege;
- b) zum Abschluss und zur Aufhebung von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit Kliniken, Alten- oder Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen;
- c) zur Entgegennahme von Belehrungen und Wahrnehmung meiner Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Personen oder Einrichtungen; Gleiches gilt gegenüber Krankenkassen und -versicherungen.

II. Aufenthaltsbestimmung, ärztliche Zwangsmaßnahmen sowie freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen

(1) Die Bevollmächtigten sind in Angelegenheiten der **Aufenthaltsbestimmung**, der Einwilligung in **ärztliche Zwangsmaßnahmen** und in **freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen**, insbesondere zur Vornahme aller nachstehend aufgeführten Erklärungen und Handlungen berechtigt, ebenfalls ohne dass es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung handelt:

- a) zur Entscheidung über die **Bestimmung meines Aufenthalts**, vor allem über die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim oder Hospiz, die Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung sowie in diesem Zusammenhang auch zur Beendigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den ich gemietet habe, die Auflösung meiner Wohnung und die Veräußerung bzw. Entsorgung der Wohnungseinrichtung;
- b) in Fällen einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung von mir und ggf. entgegen meinem natürlichen Willen, zur Entscheidung über
 - eine (geschlossene) **Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist** oder
 - das **Verbringen zu einem stationären Aufenthalt in einem geeigneten Krankenhaus**, ohne dort (geschlossen) untergebracht zu sein (§ 1831 Abs. 1 BGB);
- c) zur Einwilligung in Untersuchungen meines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, die meinem natürlichen Willen widersprechen, und eine solche **ärztliche Zwangsmaßnahme** entweder im Rahmen einer freiheitsentziehenden (geschlossenen)

Behandlungsabbruch | Die Einwilligung in medizinisch notwendige Maßnahmen, um die begründete Gefahr eines schweren gesundheitlichen Schadens oder des Todes des Vollmachtgebers abzuwenden, darf der Bevollmächtigte nur verweigern oder widerrufen, wenn er dazu in einer mindestens schriftlichen Vorsorgevollmacht ausdrücklich ermächtigt wurde.

Aufenthaltsbestimmung | ist die Wahl und Bestimmung des Wohnsitzes und des Ortes, an dem sich eine Person tatsächlich aufhalten soll.

Freiheitsentziehende Maßnahmen | liegen vor, wenn der Betroffene auf einem beschränkten Raum festgehalten oder sein Aufenthalt ständig überwacht wird. Auch stark beruhigende Medikamente können diese Wirkung haben.

Ärztliche Zwangsmaßnahme | Ärztliche Maßnahmen, die zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sind, aber dem natürlichen Willen des Betroffenen widersprechen, bezeichnet das Gesetz als ärztliche Zwangsmaßnahmen.

§ 1831 BGB | Freiheitsentziehende Unterbringungen oder sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen (wie z. B. Fesselung durch Bauchgurt) sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Insbesondere müssen Betreuer und Bevollmächtigte solche Maßnahmen gerichtlich genehmigen lassen. Eine Vollmacht berechtigt hierzu nur, wenn sie mindestens schriftlich abgefasst ist und diese Maßnahmen ausdrücklich nennt.

Unterbringung oder im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem geeigneten Krankenhaus durchgeführt werden soll (§ 1832 BGB), solange die Zwangsmaßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind;

- d) zur Einwilligung in **freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen**, sofern mir in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in der ich mich aufhalte, durch mechanische Vorrichtungen, zum Beispiel das Anbringen von Bettgittern, das Fixieren mit einem Gurt, durch Medikamente, zum Beispiel die Verabreichung sedierender oder betäubender Arzneimittel oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1831 Abs. 4 BGB).
- (2) Zu Entscheidungen nach Abs. 1 Buchst. b), c) und d) bedarf jeder Bevollmächtigte jeweils der **Genehmigung des Betreuungsgerichts**.

III. Kontrolle der Ärzte und des Pflegepersonals; Sterbebegleitung und Leidhilfe

- (1) Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt und verpflichtet, sich von den behandelnden Ärzten über die Art meiner Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufklären zu lassen, um die Entscheidung über die Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Er hat die vorgenommenen ärztlichen Maßnahmen zu kontrollieren. Ich entbinde hiermit die zuständigen Ärzte ausdrücklich von ihrer **ärztlichen Schweigepflicht**. Die Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten, meine Krankenunterlagen einzusehen, über die Weitergabe an Dritte zu entscheiden und jederzeit für sich und Dritte ein Besuchsrecht geltend zu machen.
- (2) Der Bevollmächtigte ist in allen Angelegenheiten zur Kontrolle darüber berechtigt, ob das Alten- oder Pflegeheim oder Hospiz, die Klinik oder das Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung, die Ärzte und das Pflegepersonal mir trotz meiner Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit eine **angemessene ärztliche und pflegerische Betreuung** zukommen lassen, die zugleich auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst.
- (3) Die Kontrolle bezieht sich auch auf die **Sterbebegleitung** und die **Leidhilfe**, die Ärzte und Pflegepersonal verpflichtet, Schmerzen, Atemnot oder schweren Angstzuständen entgegenzuwirken, selbst wenn mit diesen **palliativen Maßnahmen** das Risiko einer Lebensverkürzung nicht ausgeschlossen werden kann, sowie Hunger und Durst auf natürlichem Wege zu stillen.
- (4) In den Angelegenheiten nach den § 4 dieser Urkunde darf **keine Untervollmacht** erteilt werden.

§ 5

Betreuungsverfügung

Durch diese Vollmachtserteilung soll die **Bestellung eines Betreuers** durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Sollte dennoch, gleichviel aus welchem Grund und welche Angelegenheit betreffend durch das zuständige Betreuungsgericht ein Betreuer für mich bestellt werden müssen, verfüge ich, dass einer meiner vorgenannten Bevollmächtigten zu meinem Betreuer bestellt wird. Sollte das Betreuungsgericht die Einrichtung einer Kontrollbetreuung nach den gesetzlichen Maßstäben für erforderlich halten, wünsche ich, dass derjenige meiner Bevollmächtigten zum Kontrollbetreuer ernannt wird, der von der Kontrollbetreuung nicht betroffen ist. Im Übrigen soll die Vollmacht zu jeder Zeit

§ 1832 BGB | Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Sie bedürfen insbesondere der Genehmigung des Betreuers oder Bevollmächtigten sowie des Betreuungsgerichts. Ein Bevollmächtigter kann in diese Maßnahmen allerdings nur dann einwilligen, wenn die Vorsorgevollmacht mindestens schriftlich abgefasst ist und die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Ist dies nicht der Fall, muss für die Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahmen ein Betreuer bestellt werden.

Untervollmacht | ist eine Vollmacht, die ein Bevollmächtigter (Hauptbevollmächtigter) einer weiteren Person (Unterbevollmächtigter) zur Vertretung des Vollmachtgebers erteilt. Ob der Bevollmächtigte Untervollmacht erteilen darf, hängt vom Inhalt der Hauptvollmacht ab. Dort ist die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten meistens ausdrücklich geregelt. Häufig wird zur Vertretung in persönlichen Angelegenheiten die Erteilung einer Untervollmacht ausgeschlossen.

Betreuungsverfügung: Die Betreuungsverfügung dient – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht der Betreuungsvermeidung, sondern der näheren Gestaltung der vom Gericht angeordneten Betreuung. Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Gericht beziehungsweise dem Betreuer, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl der oder des Betreuten zuwiderlaufen.

Betreuungsgerichte | sind zuständig für die Klärung von Rechtsfragen bezüglich der Betreuung (Bestellung eines Betreuers und Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts) und der Unterbringung von psychisch Kranken und Pflégenschaften.

weitestgehend aufrecht erhalten bleiben. Weitere Betreuer, Ersatz- oder Kontrollbetreuer will ich derzeit nicht bestimmen.

§ 6

Patientenverfügung

I. Widerruf

Ich widerrufe hiermit alle bisher von mir errichteten Patientenverfügungen (§ 1827 Abs. 1 BGB) oder Behandlungswünsche (§ 1827 Abs. 2 BGB). Es sollen nur die in dieser Urkunde niedergelegten Anordnungen oder spätere Änderungen gelten.

II. Meine Wertvorstellungen

Nachfolgende Erklärungen gebe ich nicht nur im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und bei voller Entscheidungsfähigkeit ab, sondern nach sorgfältiger Information zugleich in voller Kenntnis von Inhalt und Tragweite meines hier geäußerten Willens.

Das Leben ist für mich von hohem Wert. Es gibt aber Situationen, in denen das Leben nur noch ein Martyrium bzw. eine Folter darstellt und der Tod die ersehnte Erlösung von einem für mich unerträglichen Leiden bedeuten würde. In einem solchen Fall möchte ich selbst entscheiden dürfen, ob mein Leben mit den Mitteln der modernen Apparatedizin künstlich aufrechterhalten und mein Leiden verlängert wird oder ob dem Krankheits- bzw. Sterbevorgang sein natürlicher Verlauf gelassen wird. Über „Leben müssen“ und „Sterben dürfen“ entscheiden meine eigenen Wertvorstellungen, nicht dagegen die der Ärzte, Angehörigen oder sonstigen Personen. Auch ein von mir Bevollmächtigter, ggf. auch ein vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer, soll sich bei seinen Entscheidungen, die er für mich in Gesundheitsangelegenheiten trifft, an meinen Wertvorstellungen orientieren und nicht daran, was medizinisch und technisch machbar ist.

Ich ordne an, natürlichen Vorgängen eines Sterbeprozesses und unheilbaren, zum Tode führenden Erkrankungen absoluten Vorrang einzuräumen gegenüber den technischen Möglichkeiten einer zeitlich begrenzten Lebensverlängerung. Ich schätze die Lebensqualität in jedem Fall höher ein als die Lebensquantität, zumal wenn letztere mit Schmerzen, Qualen oder dauernder Bewusstlosigkeit verbunden ist. Ich möchte nach Möglichkeit meine letzten Wochen, Tage oder Stunden in einer mir vertrauten Umgebung verbringen.

III. Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich folgendes:

Diese **Patientenverfügung** gilt in folgenden Situationen:

- (1) Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach **unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess** befinde; oder
- (2) wenn ich mich im **Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit** befinde, selbst wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht; oder
- (3) wenn infolge einer **Gehirnschädigung meine Fähigkeiten, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach ärztlicher Einschätzung aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen sind**, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Tod noch nicht absehbar ist; das gilt für direkte Gehirnschädigung (z. B. durch Unfall,

Patientenverfügung: Mit der Patientenverfügung können Sie im Zustand der Einwilligungsfähigkeit für den Fall der eigenen Entscheidungs- oder Einwilligungsunfähigkeit entscheiden, ob Sie in bestimmte, zukünftige medizinische Behandlungen wie Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Es ist quasi Ihre im Voraus verfasste Anweisung an die behandelnden Ärzte, welche medizinischen Maßnahmen im Zustand der Einwilligungsunfähigkeit vorgenommen werden dürfen oder auch nicht.

Schlaganfall oder Entzündung) ebenso für indirekte Gehirnschädigung (z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen); mir ist bekannt, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleiben kann, dass eine Besserung dieses Zustandes aber höchst unwahrscheinlich ist; oder

(4) wenn ich infolge eines weit **fortgeschrittenen Hirnabbauprozesse** (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung oder Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Vergleichbare, unter (1) bis (4) nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden. Ausdrücklich stelle ich noch einmal klar: Diese Patientenverfügung gilt auch für Situationen, in denen ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Wachkoma liege.

IV. Festlegungen zu ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen

(1) In allen unter Punkt III. beschriebenen Situationen soll die „**Basisversorgung**“ erhalten bleiben. Darunter verstehe ich **lindernde pflegerische Maßnahmen**, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, insbesondere Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. **Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich ausdrücklich in Kauf.**

(2) **In den unter Punkt 1. beschriebenen Situationen**, insbesondere auch in Fällen, in denen der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht, **möchte ich sterben**. Dann soll folgendes gelten:

- a) Ich lehne Maßnahmen ab, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und die nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.
- b) Wiederbelebungsmaßnahmen sollen nicht mehr erfolgen.
- c) Eine künstliche Ernährung soll nicht erfolgen (weder über eine Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene).
- d) Eine künstliche Flüssigkeitszufuhr ist zu unterlassen, soweit sie sich nicht als lindernde ärztliche Maßnahme darstellt.
- e) Eine künstliche Beatmung ist abubrechen bzw. nicht einzuleiten, soweit ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte; die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch solche Medikamente nehme ich in Kauf.
- f) Die Gabe von Antibiotika soll nur zur Linderung von Beschwerden erfolgen. Die Gabe von Blut und Blutbestandteilen soll ebenfalls nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen.

(3) Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des Hirntodes bei aufrecht erhaltenem Kreislauf entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, die kurzzeitige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Organspende | Organe dürfen Verstorbenen in Deutschland zur Transplantation nur entnommen werden, wenn der Hirntod nachgewiesen ist und eine Zustimmung zur Organspende vorliegt. Wurde diese weder zu Lebzeiten erklärt noch ausdrücklich verweigert, zum Beispiel in einer Vorsorgevollmacht, entscheiden die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen. Organspendebereitschaft und Patientenverfügung sollten aufeinander abgestimmt werden, weil der Kreislauf des verstorbenen Spenders kurzfristig aufrechterhalten werden muss, um die Organe zu schützen.

V. Anweisung an den Bevollmächtigten, ggf. an einen Betreuer

- (1) Der Bevollmächtigte wird beauftragt und ermächtigt, dem von mir in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen und die von mir geäußerten Behandlungswünsche umzusetzen und durchzusetzen. Der Bevollmächtigte kann somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. Unabhängig davon, dass der Bevollmächtigte grundsätzlich die von mir in dieser Patientenverfügung getroffenen Anweisungen zu beachten hat, räume ich dem Bevollmächtigten einen Ermessensspielraum dahingehend ein, die in der konkreten Situation notwendigen Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen so zu treffen, wie sie dann in der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation meinem wohlverstandenen Interesse entsprechen.
- (2) Die Anweisungen im vorstehenden Absatz gelten in gleicher Weise auch für einen vom Betreuungsgericht bestellten Betreuer.
- (3) Mir ist folgendes bekannt:
 - a) Die Umsetzung der Anordnungen in dieser Patientenverfügung bedarf ggf. der Genehmigung des Betreuungsgerichts; eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn zwischen dem behandelnden Arzt und dem Bevollmächtigten Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung in die vorgesehene oder bestehende ärztliche Maßnahme meinem nach den gesetzlichen Vorschriften festgestellten Willen entspricht.
 - b) Die Entscheidung über freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen sowie zu ärztlichen Zwangsbehandlungen bedarf immer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die vorbezeichneten Genehmigungen des Betreuungsgerichts bitte ich zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Entscheidung meinem wohlverstandenen Interesse entspricht.
- (4) Der Erschienene erklärte weiter: Ich habe diese Patientenverfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts.
- (5) Mir ist bekannt, dass sich eine Bestätigung der Patientenverfügung im Abstand von einigen Jahren (insbesondere bei wesentlichen Veränderungen in meinem Leben) empfehlen kann. Auch wenn ich eine solche Bestätigung nicht vornehme, darf daraus keine Änderung meines Willens abgeleitet werden. **Ich wünsche also nicht, dass mir in der konkreten Situation eine mögliche Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich ihn nicht ausdrücklich schriftlich oder nachweisbar mündlich widerrufen habe.** Aus Gesten, Blicken und anderen Äußerungen, die ich im nicht mehr selbstbestimmten Willenszustand abgebe, soll und darf nicht auf eine Willenserklärung geschlossen werden.

§ 7

Belehrungen

- (1) Der Notar hat mich über die Wirkungen und den **Vertrauenscharakter der Vollmachtserteilung** sowie der Errichtung einer Betreuungs- und Patientenverfügung belehrt und ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen der vorstehenden Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen. Die Möglichkeiten, Missbrauchsgefahren zu verringern, wurden erörtert. Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit jedem Bevollmächtigten verbindet und weitere Sicherungsmaßnahmen gegen den Missbrauch der

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) **Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.** Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,

2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,

4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,

6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und

7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Vollmacht (wie z. B. die Einsetzung eines Überwachungsbevollmächtigten) nicht erforderlich sind. Er hat mich ferner darauf hingewiesen, dass

- a) mich der Bevollmächtigte Dritten gegenüber so lange wirksam vertreten kann, wie er eine Ausfertigung dieser Vollmachtsurkunde in Händen hat da Dritte bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht in ihrem „guten Glauben“ an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht und daher im Fall des **Vollmachtswiderrufs alle dem Bevollmächtigten erteilten Ausfertigungen zurückverlangt werden müssen**.
 - b) die Ausnutzung der Vollmacht im gesellschaftsrechtlichen Bereich ggf. einer satzungsrechtlichen Grundlage und/oder der Zustimmung der Mitgesellschafter bedarf.
 - c) der Bevollmächtigte bei Entscheidungen über freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen sowie zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen immer der **Genehmigung des Betreuungsgerichts** bedarf.
 - d) der Bevollmächtigte bei Entscheidungen zu **ärztlichen Maßnahmen** grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf; eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn zwischen dem behandelnden Arzt und dem Bevollmächtigten Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung in die Vornahme ärztlicher Maßnahmen meinem nach den gesetzlichen Vorschriften festgestellten Willen entspricht.
- (2) Sollte eine Bestimmung in dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 8

Schlussbestimmungen

Der Notar wird ermächtigt und beauftragt, die Angaben in dieser Urkunde an das Zentrale Vorsorgeregister weiterzuleiten. Der Notar ist berechtigt, eine Kopie dieser Urkunde auch an anfragende Gerichte, Krankenhäuser und Ärzte zu senden.

Die Kosten der Beurkundung trage ich, der Vollmachtgeber.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und sodann eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Max Mustermann

Notar

Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister | erfolgt bei notariellen Vorsorgevollmachten in der Regel elektronisch durch den beurkundenden Notar bzw. die beurkundende Notarin. Dadurch reduziert sich die Registrierungsgebühr

Zentrales Vorsorgeregister (ZVR) | Im Zentralen Vorsorgeregister sollte jede Vorsorgevollmacht registriert werden, damit sie im Fall der Fälle auch gefunden wird. Auch privatschriftliche Vorsorgevollmachten können registriert werden. Bei gleichzeitiger Errichtung einer Patientenverfügung kann auch diese eingetragen werden. Die inzwischen mehr als 5 Mio. gespeicherten Vorsorgeurkunden im ZVR können von Betreuungsgerichten elektronisch jederzeit eingesehen werden. Das geschieht bis zu 1.000 Mal täglich. Dadurch werden viele unnötige Betreuungsverfahren vermieden. Bei einer Beantragung der Bestellung eines Betreuers durch einen Arzt kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass eine Vertrauensperson im ZVR registriert ist. Das Zentrale Vorsorgeregister ist per E-Mail unter info@vorsorgeregister.de, telefonisch gebührenfrei unter 0800 35 50 500 und im Internet unter www.vorsorgeregister.de erreichbar. Auf der Website finden Sie weitere Informationen zum Thema private Vorsorge.

ZVR-Ausweis / ZVR-Card | Nach Abschluss der Registrierung einer Vorsorgeurkunde erhält der Vollmachtgeber einen ZVR-Ausweis zur Dokumentation der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister. Bei Registrierung über den Vielmelder wird eine ZVR-Card ausgehändigt. Dabei handelt es sich um eine Plastikkarte im Scheckkartenformat.

Es würde den Rahmen dieses Merkblatts sprengen, auf die angesprochenen Bereiche noch näher einzugehen. Auf meiner Homepage unter der Domain www.kanzlei-schmidt.org finden Sie auch weitere Merkblätter zu den einzelnen Teilbereichen. Ich bin bemüht, diese regelmäßig zu aktualisieren, kann jedoch für diesen kostenlosen Service keine Garantie übernehmen.

Sollten Sie durch das Merkblatt Handlungsbedarf bei sich festgestellt haben und eine Vorsorgevollmacht errichten wollen, so sprechen Sie mein Team und mich gerne an und vereinbaren einen Beratungstermin. Sofern Sie von der Notwendigkeit einer Vorsorgevollmacht bereits überzeugt sind, können wir ihnen gerne auch per Mail einen Datenerfassungsbogen zukommen lassen.